

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.045.001

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 574/J-NR/2020 betreffend „Bauernhöfe - die neuen Kindergärten?“, die die Abg. Maximilian Lercher, Kolleginnen und Kollegen am 21. Jänner 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

- *Wie genau wollen sie das Konzept „Bauernhof als Zentrum der Dörfer“ umsetzen?
Bitte um detaillierte Darstellung eines zeitlichen Fahrplans, geplanter
Gesetzesvorlagen und der dafür notwendigen Finanzmitteln.*
- *Wie begegnen Sie in der Umsetzung dem Problem, dass sich Bauernhöfe räumlich
nicht im Zentrum der Dörfer befinden, sondern eher am Rande der Dörfer?*
- *Was passiert bei Umsetzung mit dem bisherigen Zentrum des Dorfes, dem Dorfplatz?*
- *Wie gehen Sie damit um, dass die große Mehrheit der Dorfbevölkerung nicht in der
Landwirtschaft tätig sind? Können auch diese Bewohner weiterhin am Dorfzentrum
partizipieren?*

Angelegenheiten der Entwicklung des ländlichen Raumes betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu Frage 5:

- *Wie soll die Kinderbetreuung am Bauernhof konkret organisiert werden?*
 - a. *Wer soll dort als PädagogIn tätig sein?*
 - b. *Welche Qualifikationen werden hierfür notwendig sein?*
 - e. *Wo soll die Kinderbetreuung stattfinden? Sind hierfür Investitionen in die
Infrastruktur notwendig?*

Grundsätzlich liegt die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich bei den Bundesländern. Daher kann das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine Informationen zur Organisation von Kinderbetreuung am Bauernhof geben.

Zu Frage 6:

- *Wie soll die Nachmittagsbetreuung von Schulkindern/Nachhilfe am Bauernhof konkret organisiert werden?*
- a. Wer soll dort als PädagogIn tätig sein?*
- b. Welche Qualifikationen werden hierfür notwendig sein?*
- e. Wo soll die Nachmittagsbetreuung stattfinden? Sind hierfür Investitionen in die Infrastruktur notwendig?*

Hinsichtlich der schulischen „Nachmittagsbetreuung“ wird vorausgeschickt, dass die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen auf Grund der Vorschriften über die Schulerhaltung erfolgt und daher in die Vollzugszuständigkeit des jeweiligen Landes fällt bzw. somit dem gesetzlichen Schulerhalter obliegt, hier den jeweiligen schulerhaltenden Gemeinden.

Die schulische „Nachmittagsbetreuung“ von Schülerinnen und Schülern hat nach den für die ganztägigen Schulformen vorgesehenen Rahmenbedingungen innerhalb der Schule zu erfolgen und liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Schulleitung. Diese Zuständigkeit der Schulleitung endet, sobald die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen.

Außerschulische „Nachmittagsbetreuungs“-Formen von (schulbesuchenden) Kindern und Jugendlichen, wie etwa familienergänzende und -unterstützende Betreuungen in Horten, im Rahmen von privat geführten Tagesbetreuungseinrichtungen, Sporttraining oder ein Besuch der Musikschule, aber auch eine etwaige Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf einem Bauernhof werden oftmals vor Ort abhängig von der jeweiligen regionalen Struktur entwickelt und angeboten, liegen jedoch nicht in der Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Gleiches gilt für einen zu entwickelnden Betreuungsaufenthalt auf Bauernhöfen.

Ungeachtet der vorstehenden kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Landesbildungsreferent/innenkonferenzen in ständigem Austausch mit den Ländern und Gemeinden und wäre bei einer Konzeptentwicklung durch die relevanten Stakeholder unter Federführung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus gerne bereit, seine fachliche Expertise im Rahmen der ganztägigen Schulformen miteinzubringen.

Wien, 19. März 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

